

Satzung

GV LIEDERKRANZ 1896 ZIEGELHAUSEN e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet "GV Liederkranz 1896 Ziegelhausen eingetragener Verein".
- (2) Der Verein ist unter VR 323 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg-Ziegelhausen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs und die Fortführung der Tradition des im Jahre 1896 gegründeten Männergesangsvereins Liederkranz Ziegelhausen. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich auf Wunsch und nach Möglichkeit in den Dienst der Allgemeinheit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung der Vorstandschaft regelt § 15 dieser Satzung.
- (4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern und gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Wer sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht; das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus. Jugendliche Mitglieder sind von jedem Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und unbescholtene natürliche Person werden. Nicht erforderlich ist, dass das Mitglied seinen Wohnsitz am Sitz des Vereins hat.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen für diesen Antrag des Einverständnisses ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 6

Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein eine Mitgliedskarte und die Vereinssatzung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die satzungsmäßigen Rechte und Funktionen kommen dabei sofort zum Erliegen. Ein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben besteht nicht

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vereinsvorsitzenden gerichtet werden. Ein ausgetretenes Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ende des Jahres verpflichtet in dem die Austrittserklärung beim Vereinsvorsitzenden eingeht.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch die Vorstandschaft aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, insbesondere, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt hat,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schwer schädigender Äußerungen oder Handlungen.

(4) Das betroffene Mitglied kann durch Einschreibebrief, der an den Vereinsvorsitzenden gerichtet werden muss, binnen zweier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. Die Hauptversammlung entscheidet darin endgültig.

§ 8

Vereinsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt in dem Monat, in dem die Aufnahme in den Verein erfolgt.

(2) Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Die Vorstandschaft kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen sowie stunden.

§ 9

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll alljährlich im 1. Kalendervierteljahr stattfinden. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich gestellt werden und

müssen spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über nicht fristgemäß eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden.

- (2) Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung hängt von der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht ab.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (4) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Er bestimmt den Modus der Abstimmung. Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn nicht die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Abstimmungsmodus beschließt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
 - a) der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
 - b) die Berichte des Rechners und der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - e) Anträge.
- (6) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit stattfinden. Der Vorsitzende hat eine solche einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie hat weiter stattzufinden wenn die Vorstandschaft die Einberufung beschließt oder von 10% der Mitglieder ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Einberufungsgrundes gestellt wird.
- (2) Für die Form der Einberufung, die Antragstellung sowie Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13

Vorstandschaft

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
- (3) Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:
 - 6 Beiräte
 - Den oder die Ehrevorsitzende(n).
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltungsarbeit des Vereins in allen wesentlichen und grundsätzlichen Fragen.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden; jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Intern wird angeordnet, dass die Vertretung in der aufgezeigten Reihenfolge zu geschehen hat. Zur Repräsentation der Frauen wird empfohlen, dass mindestens eine Frau in das Amt eines Vorsitzenden gewählt werden soll.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Ein Vorstandsmitglied scheidet- vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hauptversammlung keinen Nachfolger wählen kann.
- (7) Es ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird. Es können höchstens 2

Ämter vereinigt werden.

- (8) Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in den Vorstandssitzungen, welche der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen anberaumt und leitet. Der Vorsitzende bestimmt auch den Modus der Abstimmung. Die Ladung zu den Vorstandssitzungen hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Tagesordnung an die Mitglieder der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich zu ergehen. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse der Vorstandschaft gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; § 11 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (9) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu verlesen. Die Vorstandschaft hat über die Genehmigung zu beschließen.

§ 14

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der 1. Vorsitzende sind berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Eine Beschränkung der Zahl der Ausschussmitglieder findet nicht statt.

§ 15

Ehrenamtlichkeit

- (1) Jede Verwaltungstätigkeit innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Ein Ersatz von Auslagen ist zulässig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Tätigkeitsvergütung) gem. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Über die grundsätzliche Gewährung sowie deren Höhe entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Darüber hinaus kann Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Auslagenersatz gezahlt werden. Über die Erstattungsfähigkeit von Auslagen entscheidet die Vorstandschaft gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 16

Chorleiter

- (1) Der Chorleiter leitet die Gesangsproben und Gesangsaufführungen des Vereins in ihrem gesamten Umfang. Er ist zuständig für die musikalische Programmgestaltung bei öffentlichen Aufführungen.

§ 17

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Sollte auf der 1. Versammlung die erforderliche Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht erreicht werden, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Stadt Heidelberg zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtteil Ziegelhausen / Peterstal zuzuführen.

Die Satzung wurde am 15.10.1975 erstellt und in das Vereinsregister unter der Nr.323 beim AG Heidelberg eingetragen. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlungen am 26.02.2013 und am 25.02.2014 geändert und ergänzt und im VR nachgetragen.